



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49(0)611 55-15039
Fax +49(0)611 55-45142

bearbeitet von:
Zellmer, Frank

SO23 - 4

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG**

Ihr Antrag zur waffenrechtlichen Einstufung eines digitalen Nachtsichtaufsatzgerätes, Modell „PARD Night Vision Scope NV-007“ der Marke „Shenzhen PARD Technology Co., Ltd“, vom 23.05.2019.

SO23-5164.01-Z-487
Wiesbaden, 18.11.2019
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Beurteilung nach § 2 Abs. 5 WaffG des

digitalen Nachtsichtaufsatzgerätes Modell „PARD Night Vision Scope NV-007“ der Marke „Shenzhen PARD Technology Co., Ltd“.

Das vorgelegte Gerät ist die Standardversion des Modells „PARD Night Vision Scope NV-007“, das von verschiedenen Anbietern mit abweichender technischer Ausstattung und geändertem Funktionsmenü angeboten wird. Es hat werksseitig ein über die Menüsteuerung zuschaltbares und justierbares Fadenkreuz und einen eingebauten, in zwei Achsen über außenliegende Schrauben verstellbaren Laserstrahler zur Zielmarkierung. Das Gerät kann einzeln als digitales Nachtsichtgerät zur Beobachtung verwendet werden. Das Gerät kann auch mittels eines beigefügten Adapters auf die Okulare optischer Geräte, wie z. B. Fotoapparaten, Videokameras und Ferngläsern bzw. Fernrohren (Primäroptiken), nachgeschaltet aufgesteckt werden. In dieser Kombination können die Primäroptiken auch bei Dunkelheit eingesetzt und bestimmungsgemäß verwendet werden. Das Gerät besitzt eine eingebaute Infrarotlampe zur nächtlichen Aufhellung des beobachteten Bereiches.

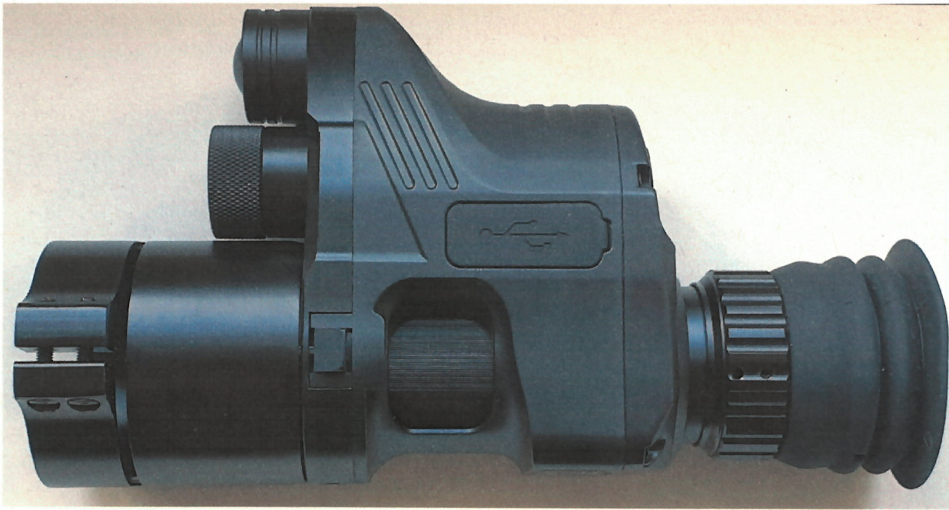


Abbildung: PARD Night Vision Scope NV-007, Ansicht von links, mit Okular rechts im Bild

Vor dem Hintergrund des bestehenden Verbotes von Nachtzielgeräten, Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel mit Bildwandler oder elektronischer Verstärkung nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 des Waffengesetzes sowie des Verbotes von Zielscheinwerfern und Laserzielgeräten nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.1 möchten Sie eine rechtliche Einstufung gemäß § 2 Abs. 5 Waffengesetz für das o. a. Gerät erhalten. Die Voraussetzung für eine Antragstellung nach § 2 Abs. 5 WaffG sind damit erfüllt.

Prüfung des Mustergerätes im Bundeskriminalamt

Sie legten ein Muster des zu beurteilenden Gerätes „Night Vision Scope NV007“ vor. Das Gerät wurde als eigenständiges Nachtsichtgerät als Handgerät getestet. Mit einem hülsenförmigen Klemmadapter zum Aufklemmen auf Okulare von Primäroptiken wie Ferngläsern und Zielfernrohren kann dieses Gerät ebenfalls benutzt werden. Auch eine direkte Montage auf eine Schusswaffe mittels einer geeigneten Vorrichtung (40mm - Rohr) ist durch diesen Klemmadapter möglich. In diesem Nachtsichtaufsatzgerät ist über das Funktionsmenü ein verstellbares fadenkreuzförmiges Absehen zuschaltbar. Die eingebaute Infrarotlampe und der eingebaute, rubinrote Laserstrahler sind funktionsfähig.

Rechtliche Bewertung:

Nachtsichtaufsatzgerät:

Bei diesem vorgelegten Gerät kann über das Funktionsmenü ein fadenkreuzförmiges, verstellbares Absehen eingeschaltet werden, dass das Anvisieren von Zielen ermöglicht. Zusammen mit der oben beschriebenen Möglichkeit der Montage auf Schusswaffen oder der Verwendung als Aufsteckgerät hinter Optiken auf Schusswaffen ist dieses Gerät als **verbotenes Nachtzielgerät gemäß Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG** -



Seite 3 von 3

Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 zu beurteilen. Dieses Verbot besteht generell für dieses Gerät, eine Montage auf eine Schusswaffe ist nicht erforderlich.

Infrarotlampe und Laserstrahler:

Das o.a. Gerät mit der Möglichkeit des zuschaltbaren Absehens wird als verbotenes Nachtzielgerät gemäß **Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2** eingestuft, da es für Schusswaffen bestimmt ist. Die integrierte Infrarotlampe und der integrierte Laserstrahler werden ebenfalls als verboten gemäß **Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.1** eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zellmer

